



Winkel, Buhrfeind & Partner
Rechtsanwalte und Notare



GESELLSCHAFTSRECHT

Sozialversicherungspflicht fur GmbH-Geschaftsfuhrer

Der Geschaftsfuhrer einer Gesellschaft mit beschrankter Haftung ist gem. § 35 GmbHG gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft. Er ubt dieses Amt entweder allein oder gemeinsam mit weiteren Geschaftsfuhrern aus.

→ Sind in der GmbH, was die Regel sein durfte, Mitarbeiter beschaftigt, ist der Geschaftsfuhrer zugleich Arbeitgeber. Man sollte also meinen, dass der Geschaftsfuhrer sozialversicherungsrechtlich so zu behandeln ist, wie ein selbststandiger Einzelunternehmer, der bekanntlich keine Pflichtbeitrage in die Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung einzahlen muss. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass langst nicht jeder GmbH-Geschaftsfuhrer von der Sozialversicherungspflicht befreit ist. Es stellt sich insoweit die Frage, nach welchen Kriterien entschieden wird, ob ein Geschaftsfuhrer von der Sozialversicherungspflicht befreit ist oder nicht.

Die gesetzlichen Grundlagen fur die Sozialversicherungspflicht sind im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IV) geregelt. Danach werden alle Personen von der gesetzlichen Sozialversicherung erfasst, die gegen Arbeitsentgelt „beschaftigt“ sind. Beschaftigung definiert das Gesetz als „nichtselbststandige Arbeit, insbesondere in einem Arbeits-

verhaltnis“. Nach dem Gesetz kann „Beschaftigung“ also auch auerhalb eines Arbeitsverhaltnisses erfolgen. Entscheidend ist nach der standigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, ob ein Beschaftigter in den Betrieb eingegliedert ist und ob er nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausfuhrung seiner Tatigkeiten einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Der sozialversicherungsrechtliche Beschaftigungsbegriff umfasst also mehr als nur den eines Arbeitnehmers im arbeitsrechtlichen Sinne.

Ein GmbH-Geschaftsfuhrer, der nicht selbst Mitgesellschafter ist (sog. Fremd-Geschaftsfuhrer), ist regelmaig als sozialversicherungspflichtiger Beschaftigter zu qualifizieren. Dies gilt in der Regel aber auch fur Geschaftsfuhrer, die selbst Gesellschaftsanteile halten (sog. Gesellschafter-Geschaftsfuhrer), und zwar immer dann, wenn sie weniger als 50 % Stammkapital besitzen. Ist ein Gesellschafter-Geschaftsfuhrer mit mehr als 50 % am Stammkapital beteiligt, ist er von der Sozialversicherungspflicht

befreit. Begrundet wird dies damit, dass er bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft ausuben kann. Dies ist ein entscheidendes Kriterium, das gegen ein durch personliche Abhangigkeit gepragtes Beschaftigungsverhaltnis spricht.

Ist ein Geschaftsfuhrer an einer GmbH mit weniger als 50 % beteiligt, reicht sein Stimmanteil aber aus, um in der Gesellschafterversammlung ihm nicht genehme Beschlusse zu blockieren (sog. Sperrminoritat), so gewinnt er dadurch mageblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft, was im Ergebnis dazu fuhrt, dass er nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Eine Besonderheit gilt fur Fremd-Geschaftsfuhrer, die zwar nicht am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind, aber mit den Hauptgesellschaftern familiar verbunden sind (z. B. der Geschaftsfuhrer ist Sohn des Hauptgesellschafters). Bei einer solchen Fallkonstellation nimmt die Rechtsprechung an, dass die Geschaftsfuhrertatigkeit uberwiegend durch familiare Rucksichtnahmen als durch den typischen Interessengegensatz zwischen Gesellschafter und Fremd-Geschaftsfuhrer gepragt ist und es an der Ausubung eines Weisungsrechts durch die Gesellschafter fehlt. Dies durfte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Familienangehorige z. B. testamentarisch zum Nachfolger des Hauptgesellschafter bestimmt ist. In solchen Fallen wird der als Fremd-Geschaftsfuhrer eingesetzte Sohn die Gesellschaft im Sinne seines Vaters fuhren. Dann ist keine personliche Abhangigkeit und damit keine Sozialversicherungspflicht gegeben.

Um Rechts- und Planungssicherheit uber den Sozialversicherungsstatus zu erlangen, empfiehlt es sich, eine Anfrage bei der Clearing-Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) einzuleiten. Diese fuhrt dann ein sog. Statusfeststellungsverfahren durch, in dem rechtsverbindlich entschieden wird,

IN DIESER AUSGABE:

Insolvenzrecht	
Neuregelung der Verbraucherinsolvenz	2
Kurz & bundig	
Urheberrecht im Internet	2
Gastbeitrag	
Neue Kundenansprache	3
Advoselect intern	4

ob ein Geschaftsfuhrer der Sozialversicherungspflicht unterliegt oder davon befreit ist.

Die fur oder gegen eine abhangige Beschaftigung sprechenden Argumente sind im Einzelnen gegeneinander abzuwagen. Dabei ist nicht unbedingt die Anzahl der Indizien entscheidend. Vielmehr ist im Einzelfall zu bewerten, durch welche Indizien das Beschaftigungsverhaltnis entscheidend gepragt wird. Um unerfreuliche uberraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, schon im Vorfeld einer Statusfeststellung rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. ○

AUTOR



Ulrich Winkelvoos
Rechtsanwalt und
Notar, Fachanwalt fur
Arbeitsrecht

KANZLEIADRESSE

Winkel, Buhrfeind & Partner
Rechtsanwalte und Notare

Muhlenstrae 1
27356 Rotenburg
fon 04261-93700
fax 04261-937027-28

Zweigstelle:
Stader Strae 22
27419 Sittensen
fon 04282-509900

E-mail: info@kanzlei-wbp.de
Internet: www.kanzlei-wbp.de

INSOLVENZRECHT

Neuregelung des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens

Mit den Neuregelungen wird Menschen, die in eine finanzielle Notsituation geraten sind, schneller als bisher eine zweite Chance eröffnet. Deutschland ist ein Land, das Unternehmensgründungen fördert und jedem Mut zum Aufbruch in die Selbständigkeit machen möchte. Viele – insbesondere junge – Menschen wagen diesen Schritt in die Selbständigkeit. Bei einem Scheitern stehen sie oftmals vor hohen Schulden. Auch Verbraucher können leicht und zumeist unverschuldet ggf. durch Scheidung, Krankheit oder den Verlust des Arbeitsplatzes in die Situation der Zahlungsunfähigkeit kommen.

→ Im Jahr 2011 gab es in Deutschland über 100.000 Verbraucherinsolvenzverfahren und knapp mehr als 20.000 Insolvenzverfahren von ehemals selbstständigen Personen. Mit den Neuregelungen stellen wir sicher, dass Existenzgründer und Verbraucher nicht dauerhaft in dem Schuldenturm festsitzen. Sie erhalten schneller als bisher die Chance zum Neuanfang, wenn sie einen Teil ihrer Schulden begleichen.

Schnelle Restschuldbefreiung

Die Beschleunigung ist auch im Interesse der Gläubiger, weil die Schuldner erstmals einen gezielten Anreiz erhalten, möglichst viel zu bezahlen. Die Neuregelungen ermöglichen es Schuldnern, im Insolvenzverfahren schon nach drei Jahren statt bisher sechs Jahren von ihren Restschulden befreit zu werden, wenn sie mindestens ein Viertel der Forderungen sowie die Verfahrenskosten bezahlen. Eine Verkürzung von bisher sechs auf fünf Jahre ist möglich, wenn immerhin die Verfahrenskosten vollständig bezahlt werden. Parallel steht künftig auch Verbrauchern das Insolvenzplanverfahren offen. So können nunmehr alle Schuldner innerhalb des Insolvenz-



verfahren sich schnell und flexibel mit den Gläubigern einigen.

Verbesserung der Gläubigerrechte

Die beabsichtigte aktivere Einbindung des Schuldners verbessert auch die Situation der Gläubiger. So wird der Schuldner künftig bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens verpflichtet, zur bestmöglichen Tilgung seiner Schulden eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben. Der Ver-

besserung der Gläubigerrechte trägt auch die Möglichkeit Rechnung, während des gesamten Insolvenzverfahrens Versagungsgründe geltend machen zu können.

Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften sollen in Zukunft in der Insolvenz ähnlich wie Mieter geschützt werden. Aus Sicht der Betroffenen macht es oft keinen Unterschied, ob sie in einer Miet- oder Genossenschaftswohnung wohnen.

STEUERRECHT

Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte

→ Der Übergang vom papiergebundenen Verfahren zum neuen elektronischen Verfahren ELStAM (Elektronische LohnSteuer AbzugsMerkmale) ist für das Jahr 2013 geplant.

Er wird schrittweise vollzogen. Dadurch soll allen Beteiligten ein reibungsloser Übergang in das neue Verfahren ermöglicht werden. Derzeit wird für die bundesweite Einführung ein Konzept für Arbeitgeber, Softwarehersteller und die Finanzverwaltung erarbeitet. Dabei wird besonders berücksichtigt, dass Arbeitgeber ihre Software und ihre betrieblichen Abläufe an das neue Verfahren anpassen müssen.

Einfachere Gestaltung

Die zukünftige Anwendung der ELStAM wird das Lohnsteuerabzugsverfahren für alle Beteiligten vereinfachen. Insgesamt sind über 40 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und mehr als 2 Millionen Arbeitgeber von der Umstellung betroffen. Sobald Arbeitgeber das elektronische Verfahren nutzen, können sie die von der Finanzverwaltung bereitgestellten ELStAM ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wie z.B. die Steuerklasse und Freibeträge, abrufen. Steuerlich bedeutsame Änderungen werden dann nach ihrer Eintragung im Melderegister (z. B. Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt) automatisch beim Lohnsteuerabzug der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers berücksichtigt.

Die Finanzverwaltung soll rechtzeitig über weitere Details informieren. ○

KURZ & BÜNDIG

Urheberrecht im Internet

Ob Musikdateien, Bilder, Karten oder Texte – Inhalte im Internet sind in aller Regel urheberrechtlich geschützt. Wer Inhalte unbedacht weiter verbreitet, dem drohen Abmahnverfahren, sofern diese Nutzung nicht ausdrücklich erlaubt wurde. Vieles, was Internetnutzer arglos und ohne böse Absicht im Internet tun, kann aber für sie böse enden. Die Folgen: Abmahnung, Schadensersatzforderungen und Rechnungen der Abmahner. Als Verbraucher sollte man nur urheberrechtlich geschützte Werke herunter-

laden, deren Verwendungsrechte klar sind und die nicht aus illegalen Quellen stammen. In Tauschbörsen bietet man Dateien, die auf den eigenen Rechner herunter geladen werden, gleichzeitig anderen wieder zum Download an. Bei unberechtigten Forderungen, etwa von Inkasso-Büros, sollten Verbraucher nicht bezahlen, sondern die Rechnung zurückweisen und sich nicht unter Druck setzen lassen. Zudem sollten sie Missbrauch verhindern: Bei Rechtsverletzungen in Tauschbörsen registrieren einige Firmen, die im Auftrag der Rechteinhaber handeln, die sog. IP-Num-

mer. Diese ist jeweils einem Internetanschluss zugeordnet, nicht dem Namen des Nutzers, der gerade damit arbeitet. Die mit einer Abmahnung beauftragte Kanzlei erwirkt bei Gericht, dass der Internet-Service-Provider den Namen und die Anschrift des zu der jeweiligen IP-Nummer gehörigen Kunden herausgeben muss. Damit haftet zunächst der Inhaber des Internetanschlusses auf Unterlassung und muss die entsprechenden Kosten tragen. Weitere Informationen sind im Internet unter www.bmwlv.de abzurufen.

GASTBEITRAG

Neue Wege der Kundenansprache – Umdenken im Dienstleistungssektor

Rechtsanwalt Frank E.R. Diem, Stuttgart

Immer mehr Kunden nutzen das Internet, um sich vor dem Kauf eines Produktes über seine wesentlichen Eigenschaften und die Qualität zu informieren. Neben diesen klassischen Produktinformationen spielen aber auch die Erfahrungen anderer Kunden eine immer wesentlichere Rolle bei der späteren Kaufentscheidung. Daher ist es für jedes Unternehmen wichtig, diese Informations- und Kommunikationsplattform für sich zu nutzen.

→ Unternehmen in der gewerblichen Wirtschaft haben es hierbei weit einfacher, ihre Kunden über das Internet zu erreichen und ihnen einen produktbezogenen Mehrwert zu bieten. Im Dienstleistungssektor hingegen, in dem die eigene Leistung die „Ware“ ist, klingt Information leicht nach Eigenwerbung – und die wiederum schreckt Kunden eher ab, als sie für das eigene Unternehmen zu begeistern. Andererseits ist es bei hochwertigen Dienstleistungen oftmals gerade das Vertrauen in die Person, bzw. die Organisation des Dienstleisters, welches den Ausschlag für eine Auftragserteilung gibt.

Was bleibt sind Bewertungsportale à la „Holidaycheck“ und „kununu“, nur das dort platzierte Inhalte zumeist dem Einfluss der Dienstleistungsunternehmen entzogen sind.

Deswegen müssen auch Dienstleister umdenken und alternative Wege der Kundenansprache suchen. Wo sich Qualität nicht durch Stiftung Warentest messen lässt, gilt es, die eigene Kompetenz in den Vordergrund zu rücken und so auf sich aufmerksam zu machen.

Die neuen Medien bieten hierzu zahlreiche Möglichkeiten des Reputationsmanagements; gerade für den Dienstleistungssektor prädestiniert scheint jedoch der Unternehmensblog, bekannt auch unter der Bezeichnung „Corporate Blog“.

Der Blog, ursprünglich ein rein privates geführtes Onlinetagebuch, bietet einem Unternehmen oder einzelnen Beratern desselben die Möglichkeit, über die Homepage hinaus mit Kunden in Kontakt zu treten.

Suchmaschinenoptimierung

Im Gegensatz zur rein statisch gehaltenen Unternehmensseite im Internet,

zeichnet sich der Unternehmensblog durch eine größere Aktualität aus. Dies wiederum beeinflusst das Suchmaschinenranking. Auch Verknüpfungen zwischen der eigenen Homepage und dem Unternehmensblog, oder zwischen verschiedenen Blogs erhöhen die Trefferquote. Je vielfältiger sich ein Unternehmen also im Netz präsentiert, desto größer wird seine Bedeutung in Suchmaschinen eingeschätzt – und damit erhöht sich natürlich auch die Chance, von potenziellen Kunden im Netz gefunden zu werden.

Image

Beachtet man zudem die Grundsätze der Kommunikation im Netz – Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Verantwortung – so hat man mit dem Unternehmensblog ein wirkungsvolles Instrument, um für sich und das eigene Unternehmen eine positive Reputation auf- und auszubauen.

Expertenstatus

Ein gut gepflegter und stets aktueller Blog, der den Lesern einen Mehrwert bietet (z. B. Hintergrundinfos, Branchennews, Fachartikel) hinterlässt Eindruck. Unternehmen erarbeiten sich so rasch den Ruf, auf ihrem Gebiet federführend zu sein. Ein Status, der zukünftigen Aufträgen sicherlich nicht abträglich sein dürfte.

Kundennähe

Im Gegensatz zur Unternehmenshomepage, die in allen Bereichen „auf Hochglanz poliert“ ist, dadurch leider aber auch etwas steril wirkt, bietet der Unternehmensblog die Möglichkeit, auch die Menschen jenseits von Marketing-Kampagnen und Pressekonferenzen zu zeigen. Dabei ist es freilich

unerlässlich, zu jedem Zeitpunkt dem Image des Unternehmens treu zu bleiben, sich aber gleichzeitig zielgruppennah und sympathisch zu zeigen.

Employer Branding

So erreichen Unternehmen nicht nur ihre Kunden auf einem ganz anderen, persönlicheren Niveau, sondern präsentieren sich auch zugleich potenziellen neuen Mitarbeitern in einer authentischen und sympathischen Art und Weise, die eine dauerhafte Identifizierung mit dem Unternehmen als Arbeitgeber garantiert.

Ausblick

Unternehmensblogs bedeuten viel Arbeit und sie sind ohne Zweifel auch mit Nachteilen behaftet. Gerade deshalb braucht man eine klare Richtung (und muss diese intern deutlich kommunizieren). Wer aber seinen Unternehmensblog regelmäßig pflegt sowie aktualisiert und dabei die Spielregeln des Mediums beherrscht, der kann sich auch im Dienstleistungssektor hervorragend positionieren und eine dauerhafte Basis für neue Kundenkontakte schaffen.

Advoselect-Blogs

Gerade in der traditionsverbundenen deutschen Rechtsanwaltschaft werden bloggende Kollegen noch immer mehr belächelt als bewundert. Zu Unrecht: Wo die Masse das Tagesgeschäft beherrscht, heißt das Zauberwort „Spezialisierung“. Diem & Partner haben daher mit ihrem Web 2.0, Social Media & Recht-Blog www.rechtweinnull.de schon früh die Zeichen der Zeit erkannt und sich deutschlandweit als eine der führenden Kanzleien im Bereich des Social-Media-Rechts etabliert. Ehler, Ermer & Partner zogen mit ihrem Windenergie-Blog

in-windkraft.de nach. Mittlerweile sind auch die Länderreferate Türkei www.tuerkisches-recht.com und Nordafrika www.investieren-in-nordafrika.de bei Diem & Partner mit einem Corporate Blog vertreten. Deutsche Unternehmen und Investoren aus dem Inland werden hier stets aktuell über die verschiedenen Investitions- und Niederlassungsmöglichkeiten sowie deren rechtliche Rahmenbedingungen informiert. Ab sofort ist Diem & Partner mit einem weiteren Blog, dem CEO-BLOG (www.chef-blog.de), online. Der CEO-BLOG www.chef-blog.de richtet sich an Unternehmer, Manager, leitende Angestellte und die Chefs von morgen. Rechtsanwalt Frank E. R. Diem, Fachanwalt für die Bereiche Gesellschafts- und Arbeitsrecht sowie Rechtsanwältin Jenny Hubertus werden hier praxisnah unternehmensrelevante Themen aufbereiten und über aktuelle Entwicklungen des deutschen und internationalen Vertrags- und Wirtschaftsrechts informieren. ○

▶ **Lesen Sie dort in unserem ersten Beitrag, was es mit dem CEO-BLOG (www.chef-blog.de) auf sich hat und welche entscheidenden Änderungen sich durch die Neuregelung des Bundesdatenschutzgesetzes für werbende Unternehmen ergeben.**
www.chef-blog.de

AUTOR



Rechtsanwalt Frank E.R. Diem, Stuttgart, ist Fachanwalt für Gesellschafts- und Arbeitsrecht. Er ist Gründungspartner der Wirtschaftskanzlei DIEM & PARTNER mit Büros in Stuttgart, Istanbul, Lyon und Paris und berät im Bereich Gesellschaftsrecht und M&A.

STEUERRECHT

Reisekostenrecht künftig einfacher

Mit der Vereinfachung des Reisekostenrechts wollen die Koalitionsfraktionen eine anhaltende Forderung der Wirtschaft wie auch der Steuerverwaltung umsetzen.

➔ Insbesondere Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten sowie die Frage der Besteuerung von Dienstwagen werden neu gefasst. In dem Massenvorfahren der Abrechnung von Dienstreisen soll der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten reduziert werden.

■ Bei Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen, die in der Steuererklärung angesetzt werden können, kommt es auf die Dauer der Abwesenheit an. Hier werden die Mindestabwesenheitszeiten verringert und statt der bisherigen dreistufigen Staffelung wird eine zweistufige Staffelung eingeführt. Zum Beispiel gibt es bislang eine Pauschale von 6 € bei Abwesenheiten zwischen 8 und 14 Stunden und

eine Pauschale von 12 € bei Abwesenheiten zwischen 14 und 24 Stunden. Zukünftig fällt die niedrigste Pauschale von 6 € weg, und zwischen 8 und 24 Stunden Abwesenheit greift schon die Pauschale von 12 €.

■ Klarere und einheitlichere Regelungen sind u.a. im Zusammenhang mit Fahrten zur Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsorten, und für Fahrten bei weiträumigen Tätigkeitsgebieten vorgesehen – dies sowohl für die Frage des Werbungskostenabzugs als auch der Dienstwagenbesteuerung.

■ Die Aufwendungen für die zusätzliche Unterkunft und Wohnung bei einer doppelten Haushaltsführung werden einfacher zu ermitteln



sein. Zukünftig sollen die tatsächlichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € im Monat vom Arbeitnehmer angesetzt werden können. Das erspart den Arbeitgebern die derzeit erforderliche Ermittlung der üblichen Vergleichsmiete.

■ Zudem sollen die reisekostenrechtlichen Auslandstagegelder und die steuerlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand angeglichen werden. Mit den dafür erforderlichen Vorbereitungen wurde bereits begonnen. Das ist ein Beispiel für das Ziel, Vereinfachungen u.a. dadurch zu erreichen, dass für gleiche Lebensstatbestände möglichst die gleichen Regeln und Berechnungsmethoden gelten. ○

WETTBEWERBSRECHT

Schadensersatz wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens

➔ Die Klägerin baut Verkehrswege. Im April 2005 wurde über das Vermögen ihrer früheren Muttergesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Geschäftsanteile der Klägerin wurden an einen anderen Baukonzern veräußert. Auch die Beklagte war am Erwerb der Klägerin interessiert gewesen. Sie gründete nach Scheitern der Verhandlungen eine eigene Gesellschaft für Verkehrswegebau und schloss mit Führungspersonal der Klägerin Arbeitsverträge. Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang wurden Daten der Klägerin genutzt und gelöscht.

Konkretisierung des Schadens

Die Klägerin hat der Beklagten vorgeworfen, wettbewerbswidrig Mitarbeiter abgeworben zu haben und Schadensersatz für eingetretene Verluste in den Jahren 2005 und 2006 in Höhe von etwa 46 Mio. € verlangt. Das LAG hat die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe sich zwar wettbewerbswidrig verhalten. Es fehle jedoch an greifbaren Anhaltspunkten, um den Schaden schätzen zu können. Die Revision der Klägerin blieb BAG erfolglos. Unter Beachtung des revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstabes ist es nicht zu beanstanden, dass das LAG mangels greifbarer Anhaltspunkte keine Schätzung eines Schadens vorgenommen und die Auffassung vertreten hat, ein hinreichender Zusammenhang zwischen den Abwerbungen und den eingetretenen Verlusten sei nicht erkennbar geworden. ○

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

222 Rechtsanwälte aus derzeit 30 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 18 Kanzleien in Deutschland, elf in Europa und eine in den USA.

Offices listed on the map: FLENSBURG, HAMBURG, RÖTENBURG, OSNABRÜCK, BERLIN, GÖTTINGEN, DINSLAKEN, ERFURT, CHEMNITZ, DÜSSELDORF, GIESSEN, STUTTGART, FRANKFURT, SAARBRÜCKEN, MANNHEIM, ÖHRINGEN, NÖRDLINGEN, MÜNCHEN, AABENRAA, STRASBOURG, VADUZ, LYON, MADRID, BARCELONA, PALMA DE MALLORCA, KRAKAU, BRATISLAVA, BUDAPEST, WIEN, BREGENZ, NOVA GORICA, SOFIA, ISTANBUL.

▶ Weitere Informationen unter: www.advoselect.com

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Ulf Treptow
 Advoselect Service-AG
 Bismarckstraße 5 · 35390 Gießen
 Tel.: 06 41/97 28 32 86
 E-Mail: info@advoselect.com
www.advoselect.com

Redaktion: RA Uwe Scherf
 Layout: auhage-schwarz